



Stadtverwaltung Riesa . Fl . Postfach 10 00 83 . 01571 Riesa

**Anzeige der versiegelten und einleitenden
 Grundstücksfläche zur Erfassung der
 Niederschlagswassergebühr**

Anzeige gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Abwassergebührensatzung der Großen Kreisstadt Riesa
 (AbwGebS), in der jeweils geltenden Fassung

Für nachstehend beschriebenes Grundstück werden gemäß § 7 der Abwassergebührensatzung (AbwGebS), folgende baulichen Änderungen mitgeteilt.

Bitte senden Sie diese Anzeige unterschrieben innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt an die Stadtverwaltung Riesa, Fachbereich Finanzen, SG Abgabenservice, zurück.

Angaben zum Grundstück und zum Eigentümer

Name, Vorname Grundstückseigentümer	Tel. / Fax / E-Mail
Straße/Hausnummer, PLZ / Ort	
Postalische Anschrift Grundstück	Flurstück(e) / Gemarkung
Kassenzeichen aus Personenkonto und Objektnr.	Leistungsobjektnummer

Kann von Behörde ergänzt werden

Wurde das Grundstück geteilt? nein ja (bitte nachfolgende Tabelle ausfüllen)

Neue Flurstücke			
Größen			
Eigentümer			

Die öffentliche Einrichtung wird nicht in Anspruch genommen, weil:

für Niederschlagswasser kein Anschluss an die Kanalisation vorhanden ist.

Prüfvermerke der Behörde¹
.....
.....

der vorhandene Anschluss für Niederschlagswasser überhaupt nicht genutzt wird.

.....
.....

das gesamte Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert.

.....
.....

Für die Versickerung liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis, Stellungnahme / Genehmigung der Unteren Wasserbehörde vor.

.....
.....
.....

ja (bitte in Kopie beifügen) nein

Wird die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen ist eine kurze Beschreibung der Niederschlagswasserverbringung sowie ein Lageplan/ Skizze zur Darstellung der Entwässerungssituation auf einem gesonderten Blatt (als Anlage zu diesem Formular beifügen) notwendig.

Änderung der versiegelten und einleitenden Fläche²:

Beschreiben Sie bitte nachfolgend die Änderungsmaßnahmen³. Tragen Sie bitte alle Änderungsmaßnahmen nachvollziehbar in einen als Anlage beizufügenden Lageplan ein.

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

¹ bitte nicht ausfüllen

² Die Änderungen sind geeignet nachzuweisen.

³ Bitte bei Änderungsmitteilung zu den versiegelten und einleitenden Flächen ausfüllen.

Geben Sie bitte in der folgenden Tabelle die Flächen in **vollen** Quadratmetern an. Bei Änderungen ist bzw. sind nur die geänderten Flächen je Versiegelungsart anzugeben. Bei Neubebauungen ist für jede versiegelte Fläche eine extra Zeile (neue laufende Nummer) in der Tabelle auszufüllen.

Versiegelungsart gemäß § 6 Abs. 2 AbwGebS:

1. für Dachflächen ohne Regenwasserspeichereffekt (D)
2. für Gründächer mit Regenwasserspeichereffekt (G)
3. für Flächen mit Asphalt, Beton, Pflaster mit geschlossenen Fugen (A)
4. für Flächen mit Pflaster oder Platten in Sand, Schlacke o. a. verlegt (P)
5. für ungebundene (wassergebundene) Decken (U)

Nr. ⁴	B		C	D I	D II	D III	Prüfvermerke ⁵
	Gesamtfläche (Spalten D I bis D III sind auszufüllen)		Angabe der Versiegelungsart: (Zutreffendes bitte unterstreichen)	Teilfläche von B ; Anschluss an die Kanalisation	Teilfläche von B ; Einleitung in ein Gewässer ⁶	Teilfläche von B ; Versickerung	
	in m ²			in m ²	in m ²	in m ²	
	alt		1. / 2. / 3. / 4. / 5.				
	neu						
	alt		1. / 2. / 3. / 4. / 5.				
	neu						
	alt		1. / 2. / 3. / 4. / 5.				
	neu						
	alt		1. / 2. / 3. / 4. / 5.				
	neu						
	alt		1. / 2. / 3. / 4. / 5.				
	neu						
	alt		1. / 2. / 3. / 4. / 5.				
	neu						
	alt		1. / 2. / 3. / 4. / 5.				
	neu						
	alt		1. / 2. / 3. / 4. / 5.				
	neu						
	alt		1. / 2. / 3. / 4. / 5.				
	neu						
	alt		1. / 2. / 3. / 4. / 5.				
	neu						
	alt		6. Regenwassernutzungsanlagen mit ganzjähriger Nutzung oder Versickerungsanlagen ⁷	<input type="checkbox"/> mit Notüberlauf ins öffentliche Kanalnetz <input type="checkbox"/> mit Notüberlauf zur Versickerung auf dem Grundstück <input type="checkbox"/> ohne Notüberlauf			
	neu						

⁴ falls bekannt, bitte die laufende Nummer aus dem Grundstücksdatenblatt angeben

⁵ bitte nicht ausfüllen

⁶ Die entsprechenden behördlichen Erlaubnisse sind in Kopie beizufügen.

Hinweise

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie gem. § 13 AbwGebS verpflichtet sind,

- jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren erforderlich ist;
- den Beauftragten der Stadt zur Prüfung der örtlichen Voraussetzungen nach den Maßgaben des § 18 Abs. 3 AbwBesS ungehinderten Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.

Es kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden, wenn Sie vorsätzlich oder fahrlässig Ihren Anzeige- oder Auskunftspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen.

Die Stadt Riesa ist jedoch nicht verpflichtet, die von Ihnen gemachten Angaben der Gebührenrechnung zugrunde zu legen. Die Stadt Riesa behält sich eine Prüfung vor Ort ausdrücklich vor.

Wird die Abgabe dieser Anzeige versäumt oder sind die Angaben unvollständig oder widersprüchlich, ist die Stadt Riesa berechtigt, die versiegelte und einleitende Grundstücksfläche zu schätzen. Sie ist auch berechtigt, versiegelte und einleitende Teilflächen anzupassen, wenn die Veränderungen der maßgeblichen Umstände durch den Grundstückseigentümer bzw. den Gebührenschuldner nicht unverzüglich mitgeteilt und diese nicht in geeigneter Form nachgewiesen werden.

Es wird versichert, dass alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Ich werde künftig jede Veränderung an den bebauten und sonstig befestigten Flächen des betreffenden Flurstücks hinsichtlich der Niederschlagswasserableitung und -nutzung der Stadt Riesa mitteilen.

Ich habe sowohl die umseitigen Hinweise zum Datenschutz als auch die Tatsache zur Kenntnis genommen, dass die Verarbeitung meiner vorstehenden Daten der Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen dient, welchen die Stadt Riesa unterliegt (Art. 6 Abs. 1 lit. c EU-DSGVO). Die Verarbeitung versteht sich im Erheben, Speichern und Bearbeiten bei der Stadt und Übermitteln dieser Daten innerhalb der Stadtverwaltung Riesa.

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel
Grundstückseigentümer/Geschäftsführung/
Erbbauberechtigter/sonst. dingl. Zur baul. Nutzung
Berechtigte

Anlage:

Beschreibung sowie Lageplan/ Skizze zur Darstellung der Entwässerungssituation

Informationsblatt nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Die EU-DSGVO bildet die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese stärkt die Rechte der betroffenen Personen. Die Wahrung der Transparenz bei der Datenverarbeitung ist für die Stadt Riesa von besonderer Bedeutung. Hiermit kommen wir Ihrem Informationsanspruch nach und teilen Ihnen folgendes mit:

Verantwortlicher:

Große Kreisstadt Riesa
Rathausplatz 1,
01589 Riesa
g.v.d. Oberbürgermeister Marco Müller
Telefon: +493525 7000
E-Mail-Adresse: stadtverwaltung@stadt-riesa.de
Internet-Adresse: www.riesa.de

Datenschutzbeauftragter:

Große Kreisstadt Riesa
Rathausplatz 1,
01589 Riesa
Justiziar Andreas Schlichter
Telefon: +493525 700288
E-Mail-Adresse: andreas.schlichter@stadt-riesa.de

Zweck und Notwendigkeit: Die Stadt Riesa verarbeitet personenbezogene Daten in Bezug auf die Erhebung und Bearbeitung der Abwassergebühren.

Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 EU-DSGVO; SächsKAG; AbwGebS

Empfänger/ Kategorien von

Empfängern: Die Daten werden an Organisationseinheiten der Stadt Riesa übermittelt, die mit der Erhebung der Abwassergebühren in fachlichem Zusammenhang stehen (Fachbereich Finanzen; Stadtbauamt).

Übermittlung an ein Drittland/internationale Organisation:

Eine Übermittlung der verarbeiteten Daten ist nicht vorgesehen.

Speicherdauer bzw. -kriterien:

Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn Sie Ihre Einwilligung zur Speicherung widerrufen oder wenn die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung des mit der Speicherung verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich ist (wenn keine Vertragsbeziehung mehr besteht). Die Löschung erfolgt jedoch erst nach Ablauf der Fristen der steuer- und handelsrechtlichen oder anderer einschlägiger Vorschriften.

Betroffenenrechte:

- a) Sie sind gemäß Art. 15 EU-DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber der Stadt Riesa um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.
- b) Gemäß Art. 16 EU-DSGVO haben Sie das Recht, von der Stadt Riesa unverzüglich die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen.
- c) Sie haben das Recht, von der Stadt u. U. die Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, beispielsweise wenn diese nicht mehr notwendig sind (Art. 17 EU-DSGVO) oder die Einwilligung widerrufen wird.
- d) Nach Art 18 EU-DSGVO haben Sie das Recht, von der Stadt u. U. die Einschränkung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu verlangen.
- e) Weiterhin haben Sie auch das Recht, von der Stadt u. U. Ihre personenbezogenen Daten, die Sie der Stadt bereitgestellt haben, zu erhalten (Art. 20 EU-DSGVO).

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und/oder die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an die Stadt übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Porto-kosten bzw. die Übermittlungskosten.

Entsprechende Anträge sind an die Stadt Riesa zu richten (Kontaktdaten siehe Nummer 1 dieser Informationen zum Datenschutz).

Beschwerden hinsichtlich der Datenverarbeitung können bei der Stadt, dem behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stadt Riesa und beim Sächsischen Datenschutzbeauftragten (zuständige Aufsichtsbehörde) eingereicht werden.

Profiling: Ein Profiling seitens der Stadt Riesa findet nicht statt